

1971	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1971	Nr. 55
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 71	Elfte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Honig 7840-3	825
20. 6. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung 7103-3	826
7. 6. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 150 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I Nr. 87 in Verbindung mit Artikel XII Nr. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965) 251-1	827
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 28 und Nr. 29	828
	Verkündungen im Bundesanzeiger	829
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	829

Elfte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Honig

Vom 18. Juni 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 2 und des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) wird für Honig der Zolltarif-Nummer 04.06 auf jährlich 40 Tonnen festgesetzt.

(2) Das erste Jahr beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft gestellt wird.

§ 2

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) wird für Honig der Zolltarif-Nummer 04.06 auf jährlich acht Tonnen festgesetzt. Werden Lieferverträge mit Zustimmung der

Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) wird für Lieferverträge nach Absatz 1 auf drei Jahre festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen
für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung
Vom 20. Juni 1971**

Auf Grund des § 33f Abs. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 13 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Nach § 5 der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 6. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 152) wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

(1) Das Bundeskriminalamt erhebt

1. für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung und für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung,
2. für die Umschreibung einer erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung (Änderung des Veranstaltungsortes)

von dem Antragsteller Gebühren.

Daneben erhebt das Bundeskriminalamt Auslagen nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes.

(2) Die Gebühren für die Prüfung des Antrages und für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung sind nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit zu bemessen. Hierbei ist als Stundensatz ein Betrag von 25,— Deutsche Mark zugrunde zu legen. Angefangene Stunden sind auf volle Stunden aufzurunden.

(3) Die Gebühr für die Prüfung darf den Betrag von 2 000,— Deutsche Mark, die Gebühr für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung den Betrag von 200,— Deutsche Mark nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

(4) Die Gebühr für die Umschreibung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Änderung des Veranstaltungsortes) beträgt 30,— Deutsche Mark.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes und Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1971

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1971 — 2 BvL 2/66 — 2 BvR 168, 196, 197, 210 und 472/66 —, ergangen auf Vorlage des Landgerichts Köln und auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 150 Absatz 2 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) in der Fassung des Artikel I Nr. 87 in Verbindung mit Artikel XII Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) ist mit Artikel 20 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit diese Vorschrift für Verfolgte, die nach § 150 BEG a. F. anspruchsberechtigt waren, die Anspruchsberechtigung davon abhängig macht, daß der Verfolgte die Vertreibungsgebiete am 1. Oktober 1953 endgültig verlassen hat.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. Juni 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 28, ausgegeben am 16. Juni 1971

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 71	Verordnung über die Inkraftsetzung der Vollzugsordnungen vom 14. November 1969 zu den Verträgen des Weltpostvereins	489

Nr. 29, ausgegeben am 19. Juni 1971

21. 5. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Revisionsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung	841
21. 5. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen	842
24. 5. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	842
27. 5. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	843
27. 5. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	843
27. 5. 71	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-schweizerischen Abkommens über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	844
28. 5. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	845
1. 6. 71	Bekanntmachung einer Änderung der Klasseneinteilung der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	846
1. 6. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Verzicht auf die in Artikel 14 Abs. 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden	847

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
28. 5. 71 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeit auf den westdeutschen Kanälen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster	106	12. 6. 71	15. 6. 71
28. 5. 71 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über das Wasserskifahren auf der Flensburger Förde, der Schlei, der Eckernförder Bucht, der Kieler Förde und der Eider	106	12. 6. 71	15. 6. 71
1. 6. 71 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg für die Rheinschifffahrt über die Nachtabfertigung der Bergschifffahrt bei Emmerich	107	15. 6. 71	1. 7. 71

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1119/71 des Rates zur Festsetzung einer Übergangsvergütung für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1970/1971 vorhandenen Bestände an Weichweizen, zur Brotherstellung geeignetem Roggen und Mais	31. 5. 71	L 118/1
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1120/71 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1971/1972	31. 5. 71	L 118/3
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1121/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 5. 71	L 118/4
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1122/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 5. 71	L 118/6
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1123/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	31. 5. 71	L 118/8
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1124/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	31. 5. 71	L 118/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1125/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	31. 5. 71	L 118/11
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1126/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	31. 5. 71	L 118/13
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1127/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 5. 71	L 118/15
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1128/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	31. 5. 71	L 118/21
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1129/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 5. 71	L 118/23
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1130/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	31. 5. 71	L 118/28
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1131/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	31. 5. 71	L 118/30
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1132/71 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	31. 5. 71	L 118/32
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1133/71 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	31. 5. 71	L 118/34
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1134/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	31. 5. 71	L 118/35
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1135/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	31. 5. 71	L 118/36
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1136/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	31. 5. 71	L 118/38
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1137/71 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1971 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 5. 71	L 118/40
28. 5. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1138/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 5. 71	L 118/43
1. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1139/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 6. 71	L 120/1
1. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1140/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 6. 71	L 120/3
1. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1141/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 6. 71	L 120/5
1. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1142/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 6. 71	L 120/6
1. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1143/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	2. 6. 71	L 120/7
1. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1144/71 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	2. 6. 71	L 120/9
2. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1145/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 6. 71	L 121/1
2. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1146/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 6. 71	L 121/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1147/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	3. 6. 71	L 121/5
2. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1148/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 6. 71	L 121/6
2. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1149/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	3. 6. 71	L 121/7
2. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1150/71 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	3. 6. 71	L 121/8
2. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1151/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 615/71 hinsichtlich der Vorauszahlung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven	3. 6. 71	L 121/10
2. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1152/71 der Kommission betreffend die Mitteilung der Angaben über die Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	3. 6. 71	L 121/11
2. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1153/71 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen	3. 6. 71	L 121/13
2. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1154/71 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche	3. 6. 71	L 121/15
2. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1155/71 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten	3. 6. 71	L 121/17
2. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1156/71 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben	3. 6. 71	L 121/19
2. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1157/71 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen	3. 6. 71	L 121/21

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
 Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
 In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.